**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 29 (1878)

Rubrik: Gesetze und Verordnungen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

jett und in Zukunft ohne größeren Zuwachsverlust in Bestand gebracht werden können? zusammen, so ergiebt sich folgende Antwort:

- 1. Durch möglichste Begünstigung der natürlichen Verjüngung der Hochgebirgswaldungen und aller Wälder der Vorberge und des Hügellandes, in denen die Weißtannen und Buchen vorherrschend oder stark vertreten sind.
- 2. Durch wenigstens vorläufige Anwendung der Saat zur Aufforstung von Schlägen und Blößen, auf denen die Föhre oder Lärche den Hauptbestand bilden soll.
- 3. Durch Benutung der in natürlichen Verjüngungen und Saaten vorhandenen überflüssigen Pflanzen, so weit sie sich zur Verzwendung als Kulturmaterial eignen und gewonnen werden können, ohne den bleibenden Bestand zu schädigen.
  - 4. Durch Verwendung 1— Zjähriger, auf gut bearbeiteten Saatbetten in lichtem Stand erzogener Sämlinge zur Aufforstung von Blößen und Schlägen, die wenig Unkraut erzeugen und eine geschützte Lage haben.
- 5. Durch Vergrößerung und Vermehrung der Pflanzgärten zur Erziehung verschulter 4—6jähriger Pflanzen und möglichst intensive Behandlung und Benutzung derselben. Landolt.

## Gefege und Verordnungen.

r nicerior of string in

Kanton Unterwalden ob dem Wald. Reglement der Forst kommission vom 24. April 1878. Dasselbe enthält in 23 Artikeln folgende wesentliche Bestimmungen:

Die Forstkommission besteht aus drei Mitgliedern des Regierungs= rathes und wird alljährlich bei der Departementsvertheilung gewählt; sie ver= sammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, führt über ihre Beschlüsse Protokoll und unterbreitet ihre Anträge dem Regierungsrath in Beschlusses= form. Gegenüber dem Regierungsrath ist die Kommission vorberathende und begutachtende, sowie ausführende und kontrollirende Behörde.

Die Kommission macht Vorschläge für die vom Regierungsrath zu treffenden Wahlen und für die Besoldung der Beamten. Sie verkehrt mit dem Oberförster und nimmt dessen Quartalberichte über seine eigene Thätigkeit und diesenige der Revierförster und den Stand des Forstwesens entgegen,

nimmt Einsicht von der Buchführung des Oberförsters und erstattet je im Februar dem Regierungsrath Bericht über den Stand des Forstwesens.

Die Forstkommission beantragt beim Regierungsrath angemessene Beiträge der Waldbesitzer an die Oberförsterbesoldung, insosern dieselben den Oberförster in besonderer Weise in Anspruch genommen haben und vertheilt die Ausgaben für Besoldung der Revierförster auf die Waldsbesitzer und Nutnießer.

Die Forstkommission sorgt für gehörige Durchführung der Waldvermarkungen und für rasche, wenn möglich gütliche Erledigung dießfälliger Streitigkeiten, wacht über die gesetzliche Ablösung, beziehungsweise Einsschränkung der Servituten, sorgt für Durchführung der Vermessungen und vie rechtzeitige und systematische Festskellung der provisorischen und definitiven Wirthschaftspläne.

Für Holzschläge, welche einer hoheitlichen Bewilligung bedürfen, sind die Gesuche beim Revierförster einzureichen. Bis auf 10 Stämme — Eichen aussgenommen — kann der Revierförster Bewilligung ertheilen, in wichtigeren und zweifelhaften Fällen überweist derselbe das Gesuch dem Oberförster, der — bei größeren Schlägen unter Zuziehung eines Mitgliedes der Forststommission — die Verhältnisse an Ort und Stelle prüft; der Entscheid steht dem Regierungsrath zu.

Ueber die Aufforstung fünftiger und dermaliger Bestandesblößen und Schläge führt die Kommission durch die Forstbeamten Kontrolle, sie sorgt dafür, daß die Pflanzschulen extensiv und intensiv in hinlänglicher Weise angelegt und unterhalten werden und unterstützt und kontrollirt das Forstpersonal bezüglich der Verbauungen und Entsumpfungen.

Die Forstkommission kontrollirt die Forstbeamten in der Handhabung der gesetzlichen Vorschriften betreffend die Nebennutzungen, untersucht dieß= fällige Beschwerden, sorgt für rechtzeitige und sustematische Ausscheidung der Schutzwaldungen, unterbreitet dem Regierungsrath Vorschläge betreffend Aufforstung nicht bewaldeten Areals und erläßt Weisung betreffend die Entwerfung der Waldreglemente.

Instruttion für das Forstpersonal.

# I. Dberförfter.

Der Oberförster sorgt für rationelle Instandhaltung des kantonalen Forstwesens und für Vollziehung des eidg. Forstgesetzes und der kant. Vollziehungsverordnung; er vollzieht die ihm überwiesenen Aufträge und hinter-

bringt den Behörden Bericht und Antrag. Die Revierförster sind ihm unmittelbar und die Bannwarte mittelbar untergeordnet.

Im Speziellen hat der Oberförster, seinen weiteren Verpflichtungen unbeschadet, folgende Obliegenheiten:

Er bestimmt erstinstanzlich, gemeinschaftlich mit einem Mitgliede der Forstommission und einem Ausschuß des Gemeindrathes, welche Waldungen als Schutzwaldungen zu bezeichnen sind und führt das Schutzwaldverzeichniß. Er leitet die Waldvermarkungen, trifft die nöthigen Anstalten für die Waldvermessungen und betheiligt sich an denselben nach Möglichkeit und entwirft Wirthschaftspläne.

Der Oberförster kontrollirt die Instandhaltung der Pflanzgärten, die regelmäßigen und außerordentlichen Holzbezüge, die Wiederaufforstung der Schläge und Blößen. Er fertigt die Projekte und Kostenanschläge für Neuaufforstungen an, inspizirt die Korporations und Privatschutzwaldungen in der Regel alle zwei Jahre einmal, leitet die Förster und Bannwartensturse und stellt Zeugnisse über die Anstellungsfähigkeit der Revierförster und Bannwarten-Kandidaten aus, giebt Unterricht über Forstkunde und Obstbaumzucht an der Kantonsschule und erstattet der Forstkommission vierteljährlich Bericht über den Stand des kantonalen Forstwesens.

Der Oberförster führt solgende Bücher: Eine Kontrolle über die jährlichen Nutzungen und die ausgeführten Kulturarbeiten, eine Frevelkonstrolle, ein Verzeichniß über das Forstpersonal, über den Waldboden, sammt Eigenthums= und Servitutverhältnissen, über Bestandesblößen und Schläge, die Aufforstungen mit Bundesbeitrag und die statistischen Erhebungen, eine Kontrolle über die ein= und ausgehenden Schreiben, ein Kopiebuch mit Register, ein Aftenverzeichniß und ein Tagebuch für Eintragung aller wichtigen Geschäfte, welche auf mündliche Verhandlungen oder die Amtssberichte Bezug haben.

Dhne Bewilligung des Regierungsrathes darf der Oberförster kein anderes Geschäft treiben, ohne Urlaubsbewilligung ab Seite des Präsidenten der Forstsommission sich nicht über zwei Tage und ohne Bewilligung des Regierungsrathes nicht für längere Zeit von seinen Geschäften entfernen.

# II. Revierförster und Bannwarte.

### a. Allgemeine Dienstvorschriften.

Die Revierförster und Bannwarte sind den kantonalen Forstbehörden und dem Oberförster untergeordnet und sollen den Verwaltungsräthen der Korporationen und den einzelnen Waldbesitzern mit Rath und That möglichst treu zu Diensten stehen. Sie haben den Oberförster und die Berwaltungsräthe bei den Waldinspektionen zu begleiten und können zu den Sitzungen der Letzteren beigezogen werden. Der Holzhandel und die Betheiligung bei Akkordarbeiten im Wald ist denselben untersagt. Ohne Urlaubsbewilligung dürfen sie sich nicht länger als zwei Tage aus ihrem Dienstkreis oder von ihren Geschäften entsernen.

In polizeilicher Hinsicht liegt den Revierförstern und Bannwarten ob: die Ueberwachung der Vermarkung, der Ausübung der Servitutsrechte in den Korporations- und Privatschutzwäldern, der Verbauungen, Bach- user u. s. w., namentlich zur Negenzeit und der Zeit der Schneeschmelze, der Wege, Brücken und andern Bauten. Sie sorgen für die Handhabung der Vorschriften gegen Feuersgefahr und Insektenschaden und für den Schutz des Waldes gegen Diebstahl und Frevel und handhaben die eidg. und kant. Gesetze betreffend Jagd- und Vogelschutzpolizei.

In wirthschaftlicher Beziehung überwachen und leiten sie alle im Wald auszuführenden Arbeiten, sie sorgen für die Pflege der Forstgärten, die Aussührung der Kulturen, leiten die Abholzungen und den Bezug der Nebennutungen, führen genaue Arbeiterverzeichnisse und arbeiten selbst mit, wo es ohne Nachtheil für die Aussührung und Leitung möglich ist. Bei Fällung und Transport des Holzes sorgen sie für Schonung des Jungwuchs und sür Einhaltung der Termine. Durchforstungen zeichnen sie selbst aus und bei Reinigungshieben geben sie den Arbeitern die geshörige Anleitung, für Taglohnarbeiten bilden sie wo möglich ein ständiges Arbeiterpersonal und bei Affordarbeiten haben sie auf Solidität, Ehrenshaftigkeit urd Fähigkeit der Uebernehmer zu sehen.

Die Revierförster und Bannwarte führen ein Taschenbuch, in das sie kurz aber deutlich einzutragen haben: Ihre täglichen Verrichtungen, die Uebertretungen forstpolizeilicher Vorschriften, die Veränderungen an den Grenzzeichen, Beschädigungen durch Naturereignisse, Insesten und andere Thiere, den Vollzug wirthschaftlicher Arbeiten und Nutzungen nebst allen wichtigen auf den Dienst bezüglichen Unterredungen. Diese Taschensbücher sind bei den Inspestionen dem Oberförster vorzuweisen. Anzeigen, welche sie an Behörden oder Waldbesitzer machen, lassen sie sich im Taschensbuch bescheinigen.

## b. Besondere Dienstpflichten der Revierförfter.

Dem Revierförster liegt die Bewirthschaftung und Beaufsichtigung der Waldungen seines Reviers ob, er ist für die richtige Ausführung

aller wirthschaftlichen Arbeiten in erster Linie verantwortlich. Nebenbesschäftigung kann ihm vom Regierungsrath nur ausnahmsweise gestattet werden.

Die Abgabe von Holz und andern Walderzeugnissen besorgt er gemäß Wirthschaftsplan und Anweisung des Oberförsters, tagirt das Material und trägt es in seine Bücher ein; in schwierigen Fällen holt er spezielle Weisungen beim Oberförster ein. Er überwacht den Holztransport und die Flößerei, leitet und überwacht die Bannwarte, verständigt sich mit denselben über die Vertheilung der wirthschaftlichen Arbeiten und die vorzunehmenden Streistouren und sorgt für genügende Aussicht über die wirthschaftlichen Arbeiten und für sorgfältige Ausübung des Forstschutzes.

Der Revierförster führt ein Verzeichniß sämmtlicher Waldungen mit Bezeichnung der Besitzer und Servituten, ein Taschenbuch und ein Inventar über die in seiner Hand liegenden Gegenstände und eine Holzabgabes kontrolle. Die empfangenen Schreiben hat er zu sammeln und von den wichtigeren ausgehenden Kopien zu behalten. Jedes Jahr erstattet er dem Oberförster einen detaillirten Bericht über die gesammte Forstverswaltung.

#### c. Besondere Dienstpflichten der Bannwarte.

Der Dienst der Bannwarte besteht nicht nur in Ausübung der Forstpolizei und Ueberwachung der Arbeiten, sie sollen auch Hand an's Werk legen und Werkmeister und die vorzüglichsten und ausdauernosten Waldarbeiter sein.

Sie sind dem Revierförster untergeordnet und haben seine Befehle zu vollziehen. Alle Anzeigen und Vorschläge haben sie dem Revierförster einzureichen.

## Mittheilungen.

# Die Versammlung des schweizerischen Forstvereins vom 25.—28. August 1878 in Aarau.

Die dießjährige Versammlung des schweiz. Forstvereins war von ca. 135 Theilnehmern, worunter einige Gäste aus Deutschland und Elsaß, besucht. Die Verhandlungen präsidirte Herr Regierungsrath Dr. Brentano